

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/151/2023

Bereich:	FB Planen & Bauen	Datum:	16.10.2023
Bearbeiter:	Till Brieger		

Gremium	Termin	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	26.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Widmung der Straße „Braunjörgen,, Gemarkung Sulz am Eck, gem. § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg

Sachverhalt:

Für das Freizeitgelände Braunjörgen hat der Gemeinderat am 20.06.2023 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeitgelände Braunjörgen“ gefasst. Das Vereinsgelände wird derzeit nur über einen ausgebauten, aber bislang nicht öffentlich gewidmeten Weg mit der straßenverkehrsrechtlichen Beschränkung „Gesperrt für Kraftfahrzeuge Aller Art“ und dem Zusatzzeichen „Anlieger Frei“ (gem. VZ 260 StVO und 1020-30 StVO) angedient. Zur Herstellung einer gesicherten Erschließung im Sinne des Bebauungsplans ist nun ergänzend eine öffentliche Widmung der Zufahrt zum Vereinsgelände ab dem Abzweig Deckenpfronner Straße bis in Höhe des Vereinsheims erforderlich (siehe Lageplan).

Nach § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG BW) erhält eine Straße erst durch die Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird damit zu einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten öffentlichen Fläche. Die Widmung eröffnet den so genannten Gemeingebrauch, d.h. der Bürger kann die Straße nach Maßgabe der Widmung nutzen. Für die Gemeinde eröffnet sich die Verkehrssicherungspflicht für die Straße. Mit der Widmung wird die Straßengruppe und damit zugleich der Träger der Straßenbaulast bestimmt. Vorliegend soll die Zufahrt als sonstige öffentliche Gemeindestraße i.S.d. § 5 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 (StrG BW) mit dem Straßennamen „Braunjörgen“ gewidmet werden. Straßenbaulastträger ist die Stadt Wildberg.

Finanzielle Auswirkungen:

Die allgemeine Straßenunterhaltung der Straße ist im Rahmen künftiger Haushaltsplanungen entsprechend zu berücksichtigen.

STEP N! 2035 Ziel und Leitprojekt:

Handlungsfeld: Wirtschaft und Arbeit

Handlungsziele: Zukunftsgerechte Infrastruktur

Beschlussantrag:

Die oben genannten Straßen werden aufgrund der §§ 5 und 50 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg als sonstige Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen

Anlagen:

Lageplan zur Straßenwidmung Braunjörgen i.d.F. v. 17.10.2023